

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1884

L 214

21. März 2007

Auswertung zur schriftlichen Anhörung zum Transplantationsgesetz

Siehe hierzu Umdrucke 16/584, 16/585, 16/655, 16/674, 16/676, 16/693, 16/707, 16/708, 16/710, 16/744, 16/778, 16/780, 16/929, sowie die Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006

IGDN: IG der Dialysepatienten und Nierentransplantierten Flensburg e.V.

IG der Dialysepatienten und Nierentransplantierten S-H e.V.

Konkrete Änderungsvorschläge bezüglich der Formulierung des Gesetzesstextes sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Verband	Stellungnahme	Fundstelle
§ 1 - Zuständige Stellen zur Ausführung des Transplantationsgesetzes		
Prof. Dr. Kunzendorf	Weniger Einschränkung bei der Aufklärung der Organspende!	Umdruck 16/655, S. 1
Prof. Dr. Uwe Heemann	Einbeziehung der mit der Organspende beauftragten Organisation	Umdruck 16/707, S. 1
Prof. Dr. Lutz Fricke	Regelung bezüglich der Aufklärung der Bevölkerung bereits im TPG vorhanden Fehlende Erwähnung der Krankenkassen und Krankenhäuser im vorliegenden Gesetzentwurf	Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozial- ausschusses am 16. November 2006
§ 2 - Errichtung von Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende		
Prof. Dr. Kunzendorf	Professionelle Ausbildung in psychologischen Fragen für den Transplantationsbeauftragten	Umdruck 16/655, S. 2
IGDN	Eine Kommission ausreichend, da die Zahl der Lebendspenden gering ist	Umdruck 16/676, S. 2
Prof. Dr. Uwe Heemann	Zu § 2 Abs. 2 Satz 2: Tausch der Positionen zwei und drei und Ergänzung: „in einer weiteren in psychologischen Fragen erfahrenen Person mit einer entsprechenden akademischen	Umdruck 16/707, S. 1

	Ausbildung“	
Bundesverband der Organtransplantierten e. V.	Psychologische Schulung der Transplantationsbeauftragten sinnvoll	Umdruck 16/708, S. 1
Ärztekammer Schleswig-Holstein	Einrichtung einer Lebendspendekommision ist bereits im § 8 Abs. 3 TPG gesetzlich geregelt, wurde schon eingesetzt und arbeitet. Eine nochmalige gesetzliche Regelung scheint entbehrlich. Sollte sie dennoch stattfinden, sollte die Kommission auf neutralem Boden tagen.	Umdruck 16/744, S. 2
Prof. Dr. Lutz Fricke	Kein Regelungsbedarf, da durch das TPG schon ausreichend geregelt	Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006
§ 3 - Verfahren der Kommissionen		
Prof. Dr. Kunzendorf	Kostenübernahme vollständig durch die Krankenkasse des Empfängers, auch für die gutachterliche Stellungnahme	Umdruck 16/655, S. 2
IGDN	Folgeänderung: Abs. 1 entfällt	Umdruck 16/676, S. 2
Prof. Dr. Uwe Heemann	Übersendung der Voten an alle übrigen Ethik-Kommissionen der Bundesrepublik Deutschland	Umdruck 16/707, S. 1
§ 5 - Berichtspflicht von Transplantationszentren		
Prof. Dr. Kunzendorf	Missverständliche Formulierung beim Bericht an die Ministerien	Umdruck 16/655, S. 2
Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.	Berichtspflicht erzeugt Verwaltungsaufwand ohne konkreten Nutzen	Umdruck 16/693, S. 2
Prof. Dr. Uwe Heemann	Spezifizierung der Berichtspflicht auf konkretere Angaben (Anzahl der durchgeföhrten Transplantationen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Entlassung)	Umdruck 16/707, S. 1
Deutsche Stiftung Or-	Berichtspflicht klar beschrieben	Umdruck 16/710, S. 2

gantransplantation	Berichtspflicht schon in § 11 TPG ausreichend geregelt, deshalb hier nicht notwendig	Umdruck 16/744, S. 2
Ärztekammer Schleswig-Holstein		Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006
§ 6 - Einsetzung von Transplantationsbeauftragten		
IGDN	<p>Ergänzung zu § 6: § 6 Abs. 1</p> <p>Einsetzen von Transplantationskoordinatoren</p> <p>(1) Für jedes Transplantationszentrum wird mindestens eine Person als hauptamtlicher Transplantationskoordinator tätig</p> <p>(2) Die Schleswig-Holsteinischen Transplantationskoordinatoren vertreten sich gegenseitig. Der Transplantationskoordinator kann mit dem eines anderen Transplantationszentrums personenidentisch sein, wenn das Transplantationszentrum fachlich auf ein bestimmtes Organ spezialisiert ist und die Zahl der vorgenommenen Transplantationen nicht entgegen steht.</p> <p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Aufgabe der Transplantationskoordinatoren.</p> <p>Unbeschadet der vertraglichen Regelung nach § 11 Abs. 2 TPG ist es insbesondere die Aufgabe der Transplantationskoordinatoren,</p> <p>(1) die Transplantationsbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten, zu betreuen und zu schulen,</p> <p>(2) die für die Organspende zu leistende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuen</p>	Umdruck 16/676, S. 2

	(3) die Transplantationskoordinatoren erstatten dem zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit Bericht .	Umdruck 16/693, S. 2
Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.	Transplantationsbeauftragte existieren bereits in den für Transplantationen in Frage kommenden Krankenhäusern. Eine Steigerung der Transplantationsraten ist mit der Einrichtung eines Transplantationsbeauftragten nicht zu erwarten. Die Vergütung des Transplantationsbeauftragten ist ebenfalls unklar.	Umdruck 16/707, S. 1
Prof. Dr. Uwe Heemann Deutsche Stiftung Organtransplantation	Keine Ausweichmöglichkeit zum Transplantationsbeauftragten zulassen Transplantationsbeauftragter ist von zentraler Bedeutung. Berufung durch die Krankenhausleitung	Umdruck 16/710, S. 2
Prof. Dr. Lutz Fricke	Einsetzen von Transplantationsbeauftragten auf freiwilliger Basis bisher erfolgreich, gesetzliche Regelung aber nicht nachteilig, Regelung im Landeskrankenhausgesetz sinnvoll	Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006
§ 7 - Transplantationsbeauftragte		
Prof. Dr. Kunzendorf	Spezifizierung der Berichtspflicht: „Dieser Bericht enthält die Zahl der gemeldeten Organ-spenden der jeweiligen Intensivstationen.“	Umdruck 16/655 S. 2 f
IGDN	Aufgabe der Transplantationsbeauftragten ist es insbesondere: (1) die gesetzlichen Verpflichtungen der Krankenhäuser aus § 11 Abs.4 2 TPG sicher zu stellen und die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zu gewährleisten. (2) Die Todesfälle nach primärer oder sekundärer Hirnschädigung auf Intensivstationen einschließlich der Feststellung der Eignung oder Nichteignung der Verstorbenen zu Organspende zu erfassen. (3) Die Krankenhausleitung über den Stand der Organspende im eigenen Krankenhaus zu berichten und sie darüber zu beraten, (4) Das ärztliche und pflegerische Personal des jeweiligen Krankenhauses mit der Bedeutung	Umdruck 16/676 S. 3f.

	<p>und den Belangen der Organspende vertraut zu machen,</p> <p>(5) und sich für die Aufgaben von Transplantationsbeauftragten fortzubilden.</p> <p>Die Transplantationsbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; sie haben ein ständiges Zugangsrecht zu den Stationen mit Intensivbetten, die Krankenhäuser haben die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen und ihn en die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	Umdruck 16/707, S. 2
Prof. Dr. Uwe Heemann	<p>Zu § 7 Abs. 1 Satz 3: Aufklärungsarbeit leistet eigentlich die Deutsche Stiftung Organtransplantation, es stellt sich die Frage, ob der oder die Transplantationsbeauftragte das zu leisten in der Lage ist.</p> <p>Zu § 7 Abs. 1 Satz 4: „die nächsten Angehörigen der Organspenderin oder des Organspenders mit zu betreuen“</p> <p>Zu § 7 Abs. 4: Definition der Inhalte des Berichts notwendig. Sinnvoll wäre eine Auflistung der Todesfälle inklusive der Ursachen sowie eine Aufzählung der Gründe, aus denen jeweils keine Organspende durchgeführt werden konnte.</p>	Umdruck 16/708, S. 1
Bundesverband der Organtransplantierten e. V.	Positive Bewertung der in § 7 angesprochenen Regelungen.	Umdruck 16/708, S. 1
Deutsche Stiftung Organtransplantation	<p>Wegen der hohen praktischen Relevanz sollte der Transplantationsbeauftragte ein umfassendes Anforderungsprofil erfüllen: Siehe S. 2 der Stellungnahme.</p> <p>Dabei soll er unter anderem dafür verantwortlich sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dienen - einen Qualitätszirkel zu leiten - krankenhausinterne Richtlinien zur Organspende zu erarbeiten - Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu organisieren - regelmäßige Besprechungen durchzuführen, um Verständnis für die Gemeinschaftsaufgabe Organspende zu vertiefen 	Umdruck 16/710, S. 2

	<ul style="list-style-type: none"> - ein klinikinternes Dokumentationsverfahren zur Organ spende zu entwickeln, dass die jährlichen Berichte überflüssig macht - als Ansprechpartner für die Deutsche Stiftung Organtransplantation zur Verfügung zu stehen. 	
Ärztekammer Schleswig-Holstein	<p>Bewährung der Einrichtung eines Transplantationsbeauftragten in der Praxis</p> <p>Aufgabe des Transplantationsbeauftragten im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit eher nach innen</p> <p>Ausdehnung der Aufgabe des Transplantationsbeauftragten auf externe Öffentlichkeitsarbeit nicht praktikabel</p> <p>Die gesetzliche Regelung zum Einsatz des Transplantationsbeauftragten wird abgelehnt, da die bisherige Praxis keinen Regelungsbedarf zeige und eine gesonderte Finanzierung des Beauftragten durch die Krankenhäuser darüber hinaus kaum leistbar sei.</p>	Umdruck 16/744, S.1 und 3
Prof. Dr. Lutz Fricke	<p>Im Gesetzentwurf vorgeschlagene Öffentlichkeitsarbeit für den Transplantationsbeauftragten nur schwer als Nebentätigkeit leistbar</p> <p>Unabhängigkeit des Transplantationsbeauftragten von dem Fachvorgesetzten gewährleisten, Anbindung an die Klinikleitung wichtig</p>	Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006
Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzentwurf		
Prof. Dr. Kunzendorf	Schaffung der Möglichkeit einer Cross-Over-Spende (wenn sich Spender und Empfänger einer Konstellation nicht vertragen, sollte die Möglichkeit des Tausches der Empfänger bestehen).	Umdruck 16/655 S. 2 f
Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V.	Keine konkreten Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen, insgesamt positive Bewertung des Gesetzentwurfs als eine von mehreren nötigen Maßnahmen, um die Spendebereitschaft in Schleswig-Holstein und in Deutschland zu erhöhen.	Umdruck 16/674
Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.	Insgesamt Ablehnung des Gesetzentwurfs	Umdruck 16/693

Deutsche Stiftung Organtransplantation	<p>Ingesamt Begrüßung des Gesetzentwurfs Vorschlag der Ergänzung um eine konkretere Meldepflicht für Krankenhäuser und Transplantationszentren</p> <p>Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Verpflichtung der Klinik zur zeitgerechten Übermittlung von Erhebungsbögen aller an einer Hirnschädigung verstorbenen Patienten an die Organisationsszentrale</p>	Umdruck 16/710, S. 5
Prof. Dr. Lutz Fricke		<p>Ausführungsgesetz allgemein nicht unbedingt notwendig, gesetzliche Regelung über die Bestellung von Transplantationsbeauftragten aber sinnvoll.</p> <p>Niederschrift zur 28. Sitzung des Sozialausschusses am 16. November 2006</p>